

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/08 S

L 11 B 577/08 SO ER (Bayerisches LSG)

S 15 SO 48/08 ER (SG Würzburg)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Würzburg,
Karmelitenstraße 43, 97070 Würzburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u** beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 29. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Reparaturkosten für eine Tür. Das Sozialgericht Würzburg hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 1. Juli 2008 abgelehnt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen gerichtete Beschwerde mit Beschluss vom 29. Juli 2008 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 5. August 2008 sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29. Juli 2008 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

